



STADT COTTBUS

CHÓSEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER

Datum
10. September 2021

Geschäftsbereich/Fachbereich
Ordnung, Sicherheit, Umwelt,
Bürgerservice / Feuerwehr

Zeichen Ihres Schreibens
227557

Sprechzeiten
Di-Do 09:00 – 16:00 Uhr

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen
3723/luK/mamü – Ticket: 3017254

Telefon
0355 / 632

Fax
0355 / 632

E-Mail
@feuerwehr.cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Ihr Auskunftsersuchen

Sehr geehrte

mit Ihrer E-Mail vom 29.08.2021 über das Internetportal „fragenstaat.de“ beantragten Sie auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIK) und Verbraucher-Informationsgesetz (VIG) Auskunft zum Thema „Zugriffsregelung für die Datenbank mit Funkmelder-Alarmierungsadressen in der Leitstelle Lausitz“ (Anfragenummer: 227557).

Nach Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der o.g. Gesetzesgrundlagen konnte ich keine Gründe feststellen, welche eine Verweigerung Ihres Auskunftsanspruches begründen würden.

Entsprechend beantworte ich Ihre Fragen:

Frage 1: Wie ist der Zugriff auf die Datenbanken geregelt, welche die Zuordnungen von Funkmelder-Alarmierungsadressen zu Einsatzmitteln enthalten?

Die Organisationsstrukturen und Aufgaben von nicht-polizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist Landesrecht und somit je Bundesland unterschiedlich geregelt. Im Land Brandenburg gilt für den Rettungsdienst das Brandenburgische Rettungsdienstgesetz vom 14. Juli 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (BbgRettG) und für die Feuerwehren und den Katastrophenschutz das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (BbgBKG).

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BbgBKG müssen die amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und kreisfreien Städte als Brandschutzträger ihre Alarmpläne aufstellen, abstimmen und fortschreiben. Träger des Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BbgBKG und auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BbgRettG die Alarmpläne für ihre Einheiten verwalten.

Bezogen auf Ihre Fragestellung bleibt festzustellen, dass die Zuordnung von Alarmadressen zu Einsatzmitteln durch die Träger des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes selbst wahrgenommen wird und die Leitstelle als Dienstleister darauf Zugriff hat, um die Einsatzmittel alarmieren zu können. Folgerichtig sind die Aufgabenträger für die Vertraulichkeit ihrer Alarmpläne eigenverantwortlich zuständig, diese Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit gilt somit auch für die Integrierte Regionalleitstelle Lausitz.

Frage 2: Sind diese Datenbanken eingestuft als „Verschlusssache – Nur für Dienstgebrauch (VS-NfD)?“

Die Antwort auf Ihre Frage lautet Nein, die Daten sind nicht VS-NfD. Begründung: Die Vertraulichkeitsstufen sind in der Bundesrepublik gesetzlich im § 4 Abs. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) geregelt, demnach ist eine Information als VS-NfD zu klassifizieren, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Nach unserer Rechtsauffassung zählt die Zuordnung von

Alarmadressen zu Einsatzmitteln nicht dazu und werden somit auch nicht als Verschlussache behandelt. Gleichwohl stimme ich mit Ihrer Auffassung überein, so dass jene Informationen als „Vertraulich“ zu behandeln sind.

Frage 3: In welchen Anwendungsfällen werden diese Datenbanken ausgegeben an ehrenamtliche Angehörige von BOS?

Wie unter Frage 1 dargelegt, sind die zuständigen Stellen zur Verwaltung der Alarmpläne die Kommunen bzw. die Landkreise. Inwieweit diese an ehrenamtliche Angehörige ausgegeben werden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Ich hoffe Ihre Fragen im gewünschten Umfang beantwortet zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Systemtechnik